

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 5 und 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 folgende Neufassung der Satzung der Hospitalstiftung Schwabach vom 25.06.1976 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.09.2011.

## **Satzung der Hospitalstiftung Schwabach**

### Vorspruch:

Mit Urkunden vom 3. und 8. Mai 1375 stifteten die Eheleute Hermann und Elsbeth Glockengießer zu Nürnberg mit landesherrlicher Zustimmung der Stadt Schwabach ein Spital "zu mehrerer Erfüllung der Werke der Barmherzigkeit an ihren Nächsten und auch ihnen selbst und ihrer Vorfahren und Nachkommen Seelen zu Heil und zu Trost".

Bürgermeister und Rat der Stadt Schwabach gaben zu dem Spital Zusteuer und Hilfe. Spitalgebäude und Kirche wurden im Jahre 1404 eingeweiht.

Die Hospitalstiftung ist nach ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung eine Wohltätigkeitsstiftung zur Errichtung und zum Unterhalt eines Spitals, d.h. einer Anstalt, in der gebrechliche, kranke und alte Personen wohnlich untergebracht, gepflegt sowie ärztlich und seelsorgerlich betreut werden. Unvermögende Personen sollten kostenlos, vermögende gegen entsprechendes Entgelt aufgenommen werden können. Das heutige Alten- und Pflegeheim „Hans-Herbst-Haus“ wurde seit dem 19. Jahrhundert in stiftungseigenen Gebäuden zunächst von der Stadt Schwabach betrieben. Seit 1996 steht es im Rahmen eines Erbbaurechtes in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes des Evang.-Luth. Dekanatsbezirkes Schwabach.

Außerdem trägt die Stiftung seit jeher zur allgemeinen Wohlfahrtspflege bei. Eine große Anzahl von Zustiftungen bezweckt die Unterstützung mittelloser Personen.

Durch den Zufluss von Gotteshaus- und Pfründevermögen - insbesondere nach der Reformation - übernahm die Stiftung auch Leistungen für Kirche und Schule. Während die Leistungen für Wohltätigkeit ohne Unterschied der Konfession gewährt werden, erhielt die Kultusleistungen nur die Evang.-Luth. Kirche. In der heutigen Zeit werden noch folgende Baulasten gegenüber der Evang.-Luth. Kirche in Schwabach übernommen:

- a) für die im Eigentum der Stiftung stehende Spitalkirche
- b) für den Turm der Stadtpfarrkirche St. Martin ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung und ohne Wirkung für zukünftige Maßnahmen zu einem Drittel.

Alle früheren Baulastverpflichtungen, Nießbrauchrechte und Rechnisse wurden abgelöst.

**§ 1**  
**Name, Rechtsstand und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen Hospitalstiftung Schwabach. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Schwabach.

**§ 2**  
**Stiftungszweck**

- (1.) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar:
- a) durch Förderung der Einrichtung und Unterhaltung von Anstalten der Altenhilfe in Schwabach,
  - b) durch Unterstützung bedürftiger oder minderbemittelter Personen.

Diese Leistungen werden nur Bürgern der Stadt Schwabach ohne Unterschied der Konfession gewährt.

- (2.) Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3.) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 3**  
**Grundstockvermögen**

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage als einem Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten.

**§ 4**  
**Stiftungsmittel**

Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) Aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie von Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstocksvermögens bestimmt sind.

**§ 5**  
**Stiftungsorgane und Verwaltung**

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Schwabach verwaltet und vertreten.
- (2) Die Stadt Schwabach erhält von der Stiftung einen jährlichen nach Aufwand bemessenen Kostenersatz für die Ausführung des stiftischen Forstbetriebes sowie einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag für die Bewirtschaftung der sonstigen Liegenschaften sowie die Verwaltung der Stiftung. Dessen Höhe ist bei der Festsetzung des Stiftungshaushaltes vom Stadtrat unter Beachtung der Grundsätze der Selbstlosigkeit zu beschließen.

**§ 6**  
**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Mittelfranken wahrgenommen.

**§ 7**  
**Anfallsberechtigung**

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Schwabach, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft.

Schwabach, den 08.09.2011

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

R 3/A. 30

Genehmigungsvermerke der Stiftungsaufsicht:

1. Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 03.09.1976; Az. 241 - 4063 g 2/75 zur Stiftungssatzung:

„Mit Schreiben vom 25.08.1976, Nr. I A 4 – 939 – 4 Sch/10 hat das Bayer. Staatsministerium des Innern die vom Stadtrat Schwabach am 25.06.1976 beschlossene Satzung der Hospitalstiftung Schwabach gemäß Art. 8 Abs. 3 StG genehmigt.“

2. Genehmigungsvermerk der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung der 1. Änderungssatzung:

„Änderungssatzung genehmigt mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 14.09.2011 Az. 12 – 1222.4/9 S.“